



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**

## **Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen (SR 832.106)**

Vorgesehene Änderungen per 1. Januar 2023

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im März 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Festlegung der Maximalrabatte pro Kanton .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Berechnungsmethode .....</b>	<b>3</b>
2.1.1	Methode A: Ansatz basierend auf Branchenwerten .....	3
2.1.2	Methode B: Ansatz ausgehend von Versicherer-Quantilen.....	4
2.1.3	Methode C: Ausgleichsmethode .....	4
2.1.4	Fazit .....	4
<b>2.2</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Einfügen der Gemeindenummern (BFS-Nr.) .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>6</b>

## 1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 61 Absatz 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ist das EDI für die Festlegung der Prämienregionen und der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen zuständig. Diese Prämienrabatte müssen auf den Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen beruhen. Die maximalen Prämienunterschiede werden in Artikel 2 der Verordnung des EDI über die Prämienregionen (SR 832.106) einheitlich für die ganze Schweiz festgelegt. Aktuell beträgt der Maximalrabatt zwischen der Prämienregion 1 und 2 in allen Kantonen 15%, zwischen der Region 2 und 3 10%. Diese für die ganze Schweiz einheitlichen Maximalrabatte entsprechen nicht in jedem Kanton den Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen, da die Kostenunterschiede je Kanton variieren. Die aktuelle Regelung der schweizweit einheitlichen Maximalrabatte zwischen den Prämienregionen ist also gesetzeswidrig. Um diesen gesetzeswidrigen Zustand aufzuheben, werden neu die maximalen Prämienrabatte zwischen den Prämienregionen pro Kanton festgelegt.

Im Rahmen dieser Revision werden die Gemeindenummern des Bundesamtes für Statistik in die Tabelle im Anhang 1 aufgenommen (BFS-Nr).

## 2 Festlegung der Maximalrabatte pro Kanton

### 2.1 Berechnungsmethode

Anhand einer empirischen Analyse wurde festgestellt, dass die aktuell geltenden Maximalrabatte zwischen den Prämienregionen die effektiven Kostenunterschiede nicht mehr in jedem Kanton richtig darstellen. Eine Anpassung der Maximalrabatte und eine Nivellierung pro Kanton ist demnach sachgerecht.

Es gibt keine Vorgaben zur Berechnungsart für die Festlegung der Maximalrabatte. Es wurden deshalb verschiedene Berechnungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Prämienrabatte erarbeitet. Für die Analysen wurden die vier zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Datenjahre aus BAGSAN (Behandlungsjahre 2015 bis 2018) verwendet. Diese Daten umfassen die Versicherungsmonate und die Nettoleistungen pro Risikogruppe, Versicherer, Kantone, Prämienregion und diversen Prämieeigenschaften wie die Franchise. Zur Risikoadjustierung wurden die Risikoausgleichsbeiträge verwendet. Es wurden ausschliesslich die Daten der Versicherten über 18 Jahre berücksichtigt, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Grund dafür ist, dass die Prämienregionen auf Versicherte mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz keine Anwendung finden und für die Gestaltung der Prämien für Versicherte bis 18 Jahre Sonderregeln gelten.

Das BAG hat zur Berechnung des Maximalrabatts verschiedene Methoden geprüft. Es sind dies:

Methode A: Ansatz basierend auf Branchenwerten

Methode B: Ansatz ausgehend von Versicherer-Quantilen

Methode C: Ausgleichsmethode

#### 2.1.1 Methode A: Ansatz basierend auf Branchenwerten

Bei dieser Methode wird die relative Differenz zwischen den durchschnittlichen Kosten (Leistungen inkl. Risikoausgleich) der Region X und der Region X+1 eines Kantons berechnet (ohne zwischen den Versicherern oder den Versicherten zu unterscheiden).

Der maximale Rabattsatz wird wie folgt bestimmt:

Maximaler Rabattsatz (z. B. für die Regionen 1 und 2)

$$= \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T 1 - \frac{\frac{1}{m_{Kanton,Region2;t}} (NL_{Kanton,Region2;t} \text{ inkl. } RA_{Kanton,Region2;t})}{\frac{1}{m_{Kanton,Region1;t}} (NL_{Kanton,Region1;t} \text{ inkl. } RA_{Kanton,Region1;t})}$$

NL: Nettoleistungen, RA: Risikoausgleich, m: Versicherungsmonate, T: Jahre, z.B. 2015-2018.

Die Methode A betrachtet die Differenzen der durchschnittlichen Kosten pro Region. Diese Berechnungsart ist einfach verständlich und in Diskussionen oft die offensichtlichste Vorgehensweise. Sie würde jedoch in allen Kantonen zu einer Senkung des derzeitigen maximalen Rabattsatzes führen. Dies hätte Prämiensprünge zur Folge und die Versicherer könnten fortan ihre Kostendifferenzen viel weniger in den Prämien abbilden. Deshalb werden neben der Methode A zwei deutlich komplexere Berechnungsarten betrachtet, welche u.a. auch die Kostenunterschiede der einzelnen Versicherer berücksichtigen.

### 2.1.2 Methode B: Ansatz ausgehend von Versicherer-Quantilen

Im Gegensatz zur Methode A unterscheidet die Methode B zwischen den Versicherern. Für jeden Versicherer und jeden Kanton wird zuerst der relative Kostenunterschied zwischen den Regionen berechnet (separat für jedes Jahr). Der maximale Rabattsatz wird anschliessend je Kanton mit Hilfe eines für alle Kantone einheitlichen Quantils (für die Zeitreihe 2015-2018: 75% für Region 2 zu 1 resp. 85% für die Region 3 zu 2) bestimmt. 75% bedeutet, dass 75% der Versicherten eines Kantons bei einem Versicherer sind, der einen relativen Kostenunterschied kleiner oder gleich dem maximalen Rabattsatz hat.

### 2.1.3 Methode C: Ausgleichsmethode

Die Methode C betrachtet den Fall, wo die Kostendifferenz zwischen den Regionen kleiner als CHF 0 ist (dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Region 2 teurer als die Region 1 ist). Normalerweise erwartet man positive Kostendifferenzen, z.B. bedeuten 10%, dass die Region 2 10% weniger teuer ist als die Region 1. Diese Methode bestimmt zuerst die Anzahl Versicherter, bei denen die Versicherer negative Kostendifferenzen haben. Der Maximalrabatt wird bei der Ausgleichsmethode anschliessend so angesetzt, dass es gleich viele Versicherte bei Versicherern gibt, die aufgrund der Kostendifferenz einen höheren Maximalrabatt erhalten würden, wie Versicherte bei Versicherern, die wegen der Kostendifferenz kleiner als CHF 0 eigentlich höhere Prämien bezahlen müssten.

### 2.1.4 Fazit

Von den verschiedenen Berechnungsmethoden ergab die Methode C: «Ausgleichsmethode» die besten Resultate, weil sie die kostengerechtesten Prämien gewährleistet.

Die Maximalrabatte wurden so festgelegt, dass sie nicht höher sind als die aktuellen Maximalrabatte. Der Maximalrabatt darf also höchstens 15% in der Region 2 und 10% in der Region 3 betragen. Damit sollen zu grosse Abweichungen von den aktuellen Maximalrabatten und zur Methode A vermieden werden. Würden die Maximalrabatte rein aufgrund der Kostenunterschiede berechnet, gäbe es bei der Zeitreihe 2015-2018 in gewissen Kantonen Prämienrabatte von bis zu 25% (für 2016-2019 nur bis 20%) für die Prämienregion 2 bzw. ausnahmsweise 20% für die Prämienregion 3. Rabatte in dieser Höhe hätten einen sprunghaften Anstieg bzw. eine sprunghafte Absenkung der Prämien zur Folge. Dies ist mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit nicht erwünscht.

Zudem werden die berechneten Maximalrabatte auf 5% genau gerundet. Es sind somit Maximalrabatte von 5%, 10%, 15% möglich. Ein Rabattergebnis der Ausgleichsmethode von z.B. 7.4% wird ab-

und eines von z.B. 7.5% aufgerundet. Stabilität verleiht dem Prozentsatz der Umstand, dass für seine Berechnung eine Zeitreihe von vier Jahren angeschaut wird. Betrachtet werden zudem die Ergebnisse aller Berechnungsmethoden. Unterschiedliche Resultate haben unterschiedliche Rundungen zur Folge. Mit der Rundung wird ein gewisser Spielraum geschaffen, so müssen die Maximalrabatte nur dann angepasst werden, wenn wesentliche Kostenverschiebungen auftreten. Häufige Anpassungen wären weder praktikabel noch sinnvoll.

## 2.2 Ergebnisse

In den Kantonen ZH, BE, BL, GR, SH, TI, VD und VS entsprechen die Kostenunterschiede den derzeit geltenden Maximalrabatten. Sie werden deshalb wie bis anhin auf 15% für die Prämienregion 2 und auf 10% für die Prämienregion 3 festgesetzt.

In den Kantonen FR und SG sind die Kostenunterschiede zwischen den Prämienregionen 1 und 2 kleiner, die Maximalrabatte müssen in diesen beiden Kantonen demnach kleiner sein, als in den übrigen Kantonen. Der Maximalrabatt zwischen den Prämienregionen 1 und 2 in den Kantonen FR und SG beträgt 10%.

Im Kanton LU sind die Kostenunterschiede zwischen den Prämienregionen 2 und 3 kleiner, als in den übrigen Kantonen. Der Maximalrabatt muss deshalb auf 5% reduziert werden.

Kanton	Maximalrabatt für Prämienregion 2		Maximalrabatt für Prämienregion 3	
	Aktuell	Neu	Aktuell	Neu
ZH	15%	15%	10%	10%
BE	15%	15%	10%	10%
LU	15%	15%	<b>10%</b>	<b>5%</b>
FR	<b>15%</b>	<b>10%</b>	-	-
BL	15%	15%	-	-
SH	15%	15%	-	-
SG	<b>15%</b>	<b>10%</b>	10%	10%
GR	15%	15%	10%	10%
TI	15%	15%	-	-
VD	15%	15%	-	-
VS	15%	15%	-	-

Eine Senkung des Maximalrabatts ist zwar nachteilig für gewisse Versicherte in der Region 2 bzw. 3, ist aber vorteilhaft für Versicherte in der Region 1 bzw. 2, da diese durch die Senkung des Maximalrabatts bei der Region 2 bzw. 3 wegen der Umverteilung der durch die Rabattekürzung eingenommenen Prämien tiefere Prämien bezahlen müssen.

Die Analyse der aktualisierten Zahlenreihe 2016-2019 hat keine relevanten neuen Erkenntnisse gebracht.

## 3 Einfügen der Gemeindenummern (BFS-Nr.)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) vergibt für jede Gemeinde eine Gemeindenummer. Die Aufnahme der Gemeindenummer in die Verordnung des EDI über die Prämienregionen ermöglicht eine eindeutige Identifikation der Gemeinden. Zudem erleichtert sie die maschinelle Verarbeitung der Einteilung der Gemeinden in die Prämienregionen.

## **4 Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Damit die Krankenversicherer die Maximalrabatte in ihre Berechnungen für die Prämieeingabe 2023 Anfang Juli 2022 einbeziehen können, muss die Verordnung des EDI über die Prämienregionen im Frühling des Vorjahres verabschiedet werden, in welchem die Änderungen in Kraft treten.